Forum Onkologie

Statuten

© Forum Onkologie
2018.03.01

Statuten
Forum Onkologie

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Forum Onkologie**“ mit dem Sitz in **2511 Pfaffstätten, Albrechts Str. 19**. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt. Die Errichtung von Zweigstellen – diese ohne Vereinscharakter, - allenfalls von Zweigvereinen ist eventuell beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt eine enge Zusammenarbeit aller in der medizinischen Onkologie, Hämatologie, Radioonkologie tätigen Ärzte und Forschung, die Vertiefung des Wissens durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Zweck soll durch Vorträge und Versammlungen, sowie durch sonstige Veranstaltungen erreicht werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen-
   a) Homepage
   b) Vorträge
   c) Versammlungen
   d) gesellige Zusammenkünfte
   e) Herausgabe von Mitteilungen, Magazin

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch –
   a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
   b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
   c) Vereinsinterne Veranstaltungen
   d) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
(1) ordentliche Mitglieder
(2) außerordentliche Mitglieder
(3) korrespondierende Mitglieder
(4) Ehrenmitglieder
(5) Gründer
(6) Ehrenpräsidenten

zu (1) – als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen (und juristischen) Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen. Nur physische Personen, diese können ein Studium der Medizin oder ein fachverwandtes naturwissenschaftliches Studium absolviert haben, sowie die Gründer können als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

zu (2) - Außerordentliche Mitglieder sind physische (und juristische) Personen die auf dem Gebiet der Medizin, Wirtschaft, Politik und Kunst die die Zwecke des Vereines zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten des Vereinsmitgliedes nicht voll teilnehmen wollen.

zu (3) - Korrespondierende Mitglieder sind ausländische Persönlichkeiten, die sich um die medizinische Forschung verdient gemacht haben.

zu (4) - Ehrenmitglieder sind in- und ausländische Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der Medizin, Wirtschaft, Politik und Kunst Hervorragendes geleistet haben.

zu (5) - Als Gründer gelten physische und juristische Personen, die den Verein durch ihre Tätigkeit miterrichtet und gefördert haben

zu (6) - Ehrenpräsidenten in- und ausländischer Mitglieder, die auf dem Gebiet der Medizin, Wirtschaft, Politik und Kunst Hervorragendes geleistet haben.

t: 0676 – 411 65 07
m: vorstand@forum-onkologie.at
w: www.forum-onkologie.at
2511 Pfaffstätten, Albrechts Str. 19

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die das Studium der Medizin oder ein fachverwandtes naturwissenschaftliches Studium absolviert haben sowie die Gründungsmitglieder werden

(2) Außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen (und juristische) Personen sowie die Gründungsmitglieder werden.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Gründer des Vereins, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Korrespondierenden, zum Ehrenmitglied, Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a) den Tod (bei physischen) und Aufhören der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
   b) den freiwilligen Austritt
   c) die Streichung
   d) den Ausschluss

zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätete so ist sie erst im nächstfolgenden Vereinsjahr wirksam.

zu c) Zur Streichung von der Mitgliedsliste ist der Vorstand ohne Verständigung es Mitgliedes berechtigt wenn dieses trotz 2maliger Mahnung durch 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben it. Dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, den fälligen Betrag einzufordern.

zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
   aa) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind.
   bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
   cc) wegen eines Verhaltens § 17 letzter Absatz.
   Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Mitgliedschaft eines korrespondierenden Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes aberkennen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Korrespondierende und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen, oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 8: Rechte der Mitglieder

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

t: 0676 – 411 65 07
m: vorstand@forum-onkologie.at
w: www.forum-onkologie.at
2511 Pfaffstätten, Albrechts Str. 19

§ 9: Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Vereines nach besten Kräften stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich ist.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Generalversammlung
b) der Vereinsvorstand, davon einzeln auch der Obmann, der Schriftführer und der Kassier bzw. deren Stellvertreter
c) die Rechnungsprüfer
d) das Schiedsgericht

§ 11: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich mindestens 10 und höchstens 14 Monate nach Abhaltung der letzten ordentlichen Generalversammlung statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen, oder von mindesten einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlagen des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindesten 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagungsordnung sind gleichzeitig mit der Einladung, diese erfolgt in schriftlicher Form mittels Telefax oder per Mail an die vom Mitglied zuletzt gekannt gegebene Adresse (Telefaxnummer), bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung beim Vorstand schriftlich überreicht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Das juristische Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (oder vertretenden) Mitglieder beschlussfähig ist. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichts über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfähigkeit darüber.
b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
c) Beratung und Beschlussfassung über die dem Vorstand vorgelegten Anträge.
d) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
e) Ernennung von Ehrenpräsidenten, korrespondierenden oder Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Anerkennung derartiger Mitgliedschaften.
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten. Bezüglich der Beschlussfassung über die die Auflösung des Vereines siehe § 18.

t: 0676 – 411 65 07
m: vorstand@forum-onkologie.at
w: www.forum-onkologie.at
2511 Pfaffstätten, Albrechts Str. 19

§ 13: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a)	**geschäftsführender Vorstand**	**Amtzeit**	**Stimmrecht**	**Bestellung durch:**
	Präsident	2 Jahre	ja	Wahl (Generalversammlung)
	Präsident elect	2 Jahre	ja	- „ –
	Vizepräsident	2 Jahre	ja	- „ –
	Schatzmeister	4 Jahre	ja	- „ –
	Schriftführer	4 Jahre	ja	- „ -
	Sekretär	4 Jahre	ja	Vorstand
	Fortbildungsreferent	4 Jahre	ja	Vorstand
b)	**Beiräte**			
	Ehrenpräsident	ex officio	nein	Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächtsfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Eine Wiederwahl in dieselbe Position im geschäftsführenden Vorstand unmittelbar nach Ablauf einer Amtsperiode ist für eine weitere Funktionsperiode möglich.

Der Fortbildungsreferent und der Schriftführer sollten ebenfalls nur in Ausnahmefällen für eine weitere Amtsperiode herangezogen werden, um so jüngeren ambitionierten Mitgliedern die Möglichkeit einer Teilnahme am Vorstand zu ermöglichen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird von Sekretär in dessen Verhinderung von Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt wenn kein Einspruch erhoben wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erschienen sind.

§ 14: Wirksamkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen des § 2 und § 3 zu sorgen. In seinem Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten

a) Aufstellung es alljährlichen Voranschlag und es Rechnungsabschlusses
b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, führt in diesen den Vorsitz, bestimmt die Reihenfolg der Tagesordnung, ist für den geordneten Ablauf der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.
c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
e) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vor behalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
g) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
i) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
j) Der Vorstand genehmigt über Vorschlag von Proponenten die Bildung von Arbeitsgruppen, weiters die von den Arbeitsgruppen erstellten Geschäftsordnung und ist auch für die Auflösung von Arbeitsgruppen zuständig.

t: 0676 – 411 65 07
m: vorstand@forum-onkologie.at
w: www.forum-onkologie.at
2511 Pfaffstätten, Albrechts Str. 19

§ 15: Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Geschäftsführender Vorstand:

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Sekretär, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Den Vorsitz in den Vorstandsitzungen und in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Sekretär hat den Präsidenten bei der Führung seiner Geschäfte zu unterstützen.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung der Belege.

Der Fortbildungsreferent ist einerseits Kontaktperson zum Ausschuss für Aus- und Weiterbildung, anderseits ist er für die Organisation der Fortbildungsaktivitäten und Beauftragung von Subunternehmen verantwortlich (hier obliegt ihm auch die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Ärztekammern zwecks Anrechnung der Modulstunden, etc.)

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung und Aussendung der Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung.

§ 16: Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sei haben über das Ergebnis der Überprüfung and den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 17: Schiedsgericht

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögen, dass nur einen gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zielen zugesprochen werden darf, zu beschließen.

t: 0676 – 411 65 07
m: vorstand@forum-onkologie.at
w: www.forum-onkologie.at
2511 Pfaffstätten, Albrechts Str. 19